

Satzung
der Stiftung „Evangelische Martinskirche zu Kölln“
beglaubigt durch die Saarländische Stiftungsbehörde
am 1. Dezember 2010

Präambel

Im Jahre 1223 wird die Martinskirche im Köllertal erstmals urkundlich erwähnt. Graf Simon III. von Saarbrücken-Commercy überträgt in dieser Urkunde der Abtei St. Maria in Wadgassen die Kollatur an der Kirche; über dreihundertfünfzig Jahre versehen Prämonstratenser die Seelsorge in 28 Dörfern im Köllertal. Im Jahre 1575 führen die Grafen Albrecht und Philipp III. von Nassau-Saarbrücken das lutherische Bekenntnis ein; Graf Philipp stiftet am 5. April 1600 die wertvolle Renaissancekanzel der Kirche.

Im Wissen um die kirchengeschichtliche Bedeutung der Martinskirche in Kölln für die Saargegend und den kunsthistorischen Wert der spätmittelalterlichen Deckenmalereien, der Renaissancekanzel und vieler anderer Details des alten Kirchenbaus hat das Presbyterium der Evangelischen Kirchengemeinde Kölln am 17. August 2010 den Beschluss gefasst, die kirchliche Stiftung „Evangelische Martinskirche zu Kölln“ zu errichten und ihr diese Satzung zu geben.

Es überführt damit die unselbstständige „Denkmalstiftung Historische Martinskirche“ von 2002 in den Status der Selbstständigkeit.

Alle Personen, die den hier genannten Zweck der Stiftung fördern wollen, sind herzlich eingeladen durch Zustiftungen, Einbringung von Stiftungsfonds, Vermächtnissen und Spenden dieses Werk zu unterstützen.

§1 Name, Rechtsform, Sitz der Stiftung

- (1) Die Stiftung trägt den Namen „Evangelische Martinskirche zu Kölln“.
- (2) Sie ist eine rechtsfähige kirchliche Stiftung im Sinne des § 19 des Saarländischen Stiftungsgesetzes.
- (3) Sie hat ihren Sitz in Püttlingen, Stadtteil Köllerbach.

§2 Stiftungszweck

- (1) Zweck der Stiftung ist die Erhaltung, Restaurierung und Erforschung der evangelischen Martinskirche zu Kölln und ihrer Geschichte einschließlich des dazugehörenden Kirchhofes.
- (2) Der Stiftungszweck kann erfüllt werden durch die Beschaffung und Bereitstellung von Mitteln für
 - a) die Erhaltung der Bausubstanz bzw. die Restaurierung entsprechend den Bestimmungen des Saarländischen Denkmalschutzes,
 - b) die Gestaltung des inneren und äußeren Bauwerkes,
 - c) die Pflege und Gestaltung des dazugehörenden Außengeländes, in Sonderheit der wertvollen Grabmäler des 18. und 19. Jahrhunderts sowie der frühmittelalterlichen Steinsarkophage auf dem historischen Kirchhof – unbeschadet der Rechte und Pflichten Dritter,
 - d) die wissenschaftliche Erforschung der Baugeschichte und der Geschichte des Denkmals und seines Kirchhofes sowie die Publikation der Arbeitsergebnisse.
- (3) Die Stiftung kann als Treuhänderin die Verwaltung anderer Stiftungen übernehmen, die Zwecke im Sinne der Absätze 1 und 2 verfolgen.

§ 3 Gemeinnützigkeit

- (1) Die Stiftung verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und kirchliche Zwecke. Die Erträge des Stiftungsvermögens und Zuwendungen an die Stiftung dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder des Stiftungsvorstands, des Kuratoriums und der Beiräte erhalten keine Zuwendungen und Gewinnanteile aus Mitteln der Stiftung. Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken der Stiftung fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (2) Die Stiftung ist selbstlos tätig; sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

§ 4 Stiftungsvermögen

- (1) Das Vermögen der Stiftung besteht im Zeitpunkt ihrer Errichtung aus dem Stiftungsvermögen der unselbstständigen „Denkmalstiftung Historische Martinskirche“, wie es im Stiftungsgeschäft benannt wird.

- (2) Das Stiftungsvermögen ist in seinem Bestand ungeschmälert zu erhalten und gewinnbringend anzulegen. Erträge des Stiftungsvermögens können dem Stiftungsvermögen zugeführt werden, um die Ertragskraft des Vermögens auch in Zukunft sicherzustellen. Zur Erfüllung des Stiftungszweckes stehen ausschließlich die Vermögenserträge sowie etwaige Zuwendungen zur Verfügung, soweit diese nicht zur Vermehrung des Stiftungsvermögens bestimmt sind.
- (3) Zustiftungen können zum allgemeinen Stiftungsvermögen und zu von den Stiftern gewählten Zweck- und Namensfonds erfolgen, die zur Erfüllung eines bestimmten Teilzwecks im Rahmen des § 2 errichtet werden.
- (4) Die Stiftung kann ihre Mittel ganz oder teilweise einer Rücklage zuführen, so weit dies erforderlich ist, um ihre steuerbegünstigten satzungsgemäßen Zwecke nachhaltig erfüllen zu können, und soweit für die Verwendung der Rücklage konkrete Ziel- und Zeitvorstellungen bestehen. Freie Rücklagen dürfen gebildet werden, soweit die Vorschriften des steuerlichen Gemeinnützigkeitsrechts dies zulassen.

§5 Rechtsstellung der Begünstigten

Den durch die Stiftung Begünstigten steht aufgrund dieser Satzung ein Rechtsanspruch auf Leistungen der Stiftung nicht zu.

§6 Organe der Stiftung

Organe der Stiftung sind a) der Vorstand und b) das Kuratorium.

§7 Vorstand

- (1) Der Stiftungsvorstand besteht aus drei Mitgliedern. Sie werden erstmals durch die Stifterin, die Kirchengemeinde Kölln, vertreten durch das Presbyterium, berufen. Die späteren Berufungen nimmt das Kuratorium vor. Dem Vorstand gehört ein Mitglied des Presbyteriums an; die übrigen Mitglieder sollen die Befähigung zur Mitgliedschaft im Presbyterium besitzen.
- (2) Der Vorsitzende des Stiftungsvorstands wird vom Kuratorium berufen. Der Stiftungsvorstand fasst seine Beschlüsse mit der Mehrheit seiner Mitglieder. Er strebt grundsätzlich einmütige Entscheidungen an. Die Beschlussfassung im schriftlichen Umlaufverfahren ist zulässig, wenn keines der Mitglieder diesem Verfahren widerspricht.
- (3) Über die Sitzungen ist eine Niederschrift zu fertigen, die vom vorsitzenden Mitglied oder vom stellvertretenden vorsitzenden Mitglied, das die Sitzung geleitet hat, und dem Protokollführer zu unterschreiben ist.
- (4) Die Amtszeit der Mitglieder des Stiftungsvorstands beträgt vier Jahre. Die Mitglieder bleiben bis zur Berufung eines Nachfolgers im Amt. Eine erneute Berufung ist zulässig. Die Amtszeit endet mit Vollendung des 75. Lebensjahres. Anstelle eines ausgeschiedenen Mitgliedes ist für den Rest seiner Amtszeit ein neues Mitglied zu berufen. Aus wichtigem Grund können Mitglieder des Vorstands vom Kuratorium mit 2/3 Mehrheit der satzungsmäßigen Mitglieder des Kuratoriums abberufen werden.
- (5) Die Mitglieder des Vorstandes sind ehrenamtlich tätig. Ihnen dürfen keine Vermögensvorteile zugewendet werden. Nachgewiesene Geldauslagen werden erstattet.

§ 8 Aufgaben des Stiftungsvorstandes

- (1) Der Stiftungsvorstand verwaltet die Stiftung. Ihm obliegen insbesondere
 - a) die Anlage des Stiftungsvermögens nach Maßgabe der vom Kuratorium erlassenen Richtlinien,
 - b) die Beschlussfassung über die Verwendung der Vermögenserträge und Zuwendungen nach Maßgabe der vom Kuratorium erlassenen Richtlinien,
 - c) die Aufstellung der Jahresrechnung,
 - d) die Aufstellung des Jahresberichts über die Tätigkeit der Stiftung,
 - e) Unterstützung der Kassenprüfer bei der Prüfung der Jahresrechnung und Anforderung des jährlichen Prüfberichts,
 - f) Erstattung der Berichte an Stifter und Stiftungsaufsicht.
- (2) Der Stiftungsvorstand führt die laufenden Geschäfte der Stiftung und kümmert sich insbesondere um die Einwerbung von Stiftungsmitteln, die Öffentlichkeitsarbeit der Stiftung sowie die Kontakte zu den Stiftern.

§9 Kuratorium

- (1) Das Kuratorium besteht aus fünf, höchstens sieben Personen. Sie werden durch die Stifterin, die Kirchengemeinde Kölln, vertreten durch das Presbyterium, berufen. Das Kuratorium kann hierzu Vorschläge machen. Das Kuratorium muss zur Hälfte aus Mitgliedern des Presbyteriums bestehen; die übrigen Mitglieder sollen die Befähigung zur Mitgliedschaft im Presbyterium besitzen.

- (2) Das Kuratorium wählt aus seiner Mitte ein vorsitzendes Mitglied und ein stellvertretendes vorsitzendes Mitglied.
- (3) Das vorsitzende Mitglied des Kuratoriums, im Falle seiner Verhinderung das stellvertretende vorsitzende Mitglied, beruft die Sitzungen des Kuratoriums nach Bedarf, mindestens jedoch einmal im Jahr mit einer Frist von vierzehn Tagen unter Nennung der Tagesordnung schriftlich ein. Die erste Sitzung des Kuratoriums wird vom Vorsitzenden des Presbyteriums der Kirchengemeinde Kölln einberufen und geleitet.
- (4) Der Stiftungsvorstand nimmt an den Sitzungen des Kuratoriums mit beratender Stimme teil.
- (5) Das Kuratorium fasst seine Beschlüsse mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Die Beschlussfassung im schriftlichen Umlaufverfahren ist zulässig, wenn keines der Mitglieder diesem Verfahren widerspricht. Das Kuratorium ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder, darunter das vorsitzende Mitglied oder das stellvertretende vorsitzende Mitglied, anwesend sind.
- (6) Über die Sitzungen ist eine Niederschrift zu fertigen, die vom vorsitzenden Mitglied oder vom stellvertretenden vorsitzenden Mitglied, das die Sitzung geleitet hat, und dem Protokollführer zu unterschreiben ist.
- (7) Die Amtszeit der Mitglieder des Kuratoriums beträgt vier Jahre. Die Mitglieder bleiben bis zur Berufung eines Nachfolgers im Amt. Eine erneute Berufung ist zulässig. Die Amtszeit endet mit Vollendung des 75. Lebensjahres. Anstelle eines ausgeschiedenen Mitgliedes ist für den Rest seiner Amtszeit ein neues Mitglied zu berufen. Aus wichtigem Grund können Mitglieder des Kuratoriums von der Stifterin, der Kirchengemeinde Kölln, vertreten durch das Presbyterium, mit 2/3 Mehrheit abberufen werden.
- (8) Die Mitglieder des Kuratoriums sind ehrenamtlich tätig. Ihnen dürfen keine Vermögensvorteile zugewendet werden. Nachgewiesene Geldauslagen werden erstattet.

§ 10 Aufgaben des Kuratoriums

- (1) Das Kuratorium bestimmt die Richtlinien für die Arbeit der Stiftung und sorgt dafür, dass der Stiftungszweck im Sinne der Stifter erfüllt wird. Ihm obliegen insbesondere
 - a) der Erlass von Richtlinien für die Anlage des Stiftungsvermögens,
 - b) der Erlass von Richtlinien für die Verwendung der Erträge und Zuwendungen,
 - c) die Genehmigung der Jahresrechnung,
 - d) die Entgegennahme des Jahresberichts,
 - e) die Entlastung des Stiftungsvorstands,
 - f) Beschlüsse über Satzungsänderungen,
 - g) Beschlüsse über die Auflösung der Stiftung.
- (2) Das Kuratorium beschließt über
 - a) Angelegenheiten besonderer Wichtigkeit, insbesondere über Grundstücksangelegenheiten und Kreditaufnahmen,
 - b) Annahme von Zustiftungen mit Zweckbestimmung, namentlichen Fonds und Treuhandschaften,
 - c) Annahme von Erbschaften und Vermächtnissen.
- (3) Das Kuratorium sorgt für die geeignete personelle Vertretung der Stiftung. Ihm obliegen insbesondere
 - a) die Berufung des Stiftungsvorstands bzw. Wahl des Wirtschaftsbeirats bzw. des Wissenschaftlichen Beirats,
 - b) die Abberufung von Vorstandsmitgliedern bzw. Mitgliedern des Wirtschaftsbeirats bzw. Wissenschaftlichen Beirats,
 - c) die Berufung von zwei Kassenprüfern,
 - d) der Vorschlag neuer Mitglieder des Kuratoriums für die Berufung durch die Stifterin, die Kirchengemeinde Kölln, vertreten durch das Presbyterium.

§ 11 Vertretung der Stiftung

Die Stiftung wird gerichtlich und außergerichtlich durch den Stiftungsvorstand, dieser durch zwei Mitglieder des Vorstandes gemeinsam vertreten. Der Stiftungsvorstand hat die Stellung eines gesetzlichen Vertreters.

§12 Der Wirtschaftsbeirat

- (1) Zur Beratung des Kuratoriums insbesondere hinsichtlich der in § 2 Absatz 2 Ziffer a bis c benannten Stiftungszwecke wird ein Wirtschaftsbeirat aus Persönlichkeiten des öffentlichen Lebens gebildet.
- (2) Der Beirat besteht aus bis zu fünf Personen, die vom Kuratorium gewählt werden. Sie müssen durch ihr öffentliches Engagement in Politik und Wirtschaft als sachkundig ausgewiesen sein. Die

Amtszeit der Mitglieder des Beirates beträgt fünf Jahre. Wiederwahl ist möglich. Mitglieder des Beirates können vom Kuratorium aus wichtigem Grund abberufen werden.

- (3) Der Beirat wählt aus seiner Mitte ein vorsitzendes Mitglied und ein stellvertretendes vorsitzendes Mitglied.
- (4) Über die Sitzungen ist eine Niederschrift zu fertigen, die vom vorsitzenden Mitglied oder vom stellvertretenden vorsitzenden Mitglied, das die Sitzung geleitet hat, und dem Protokollführer zu unterschreiben ist.

§ 13 Der Wissenschaftliche Beirat

- (1) Um den in § 2 Abs. 2 Ziffer d benannten Stiftungszweck zu erfüllen, wird ein Wissenschaftlicher Beirat gebildet.
- (2) Der Wissenschaftliche Beirat besteht aus bis zu fünf Personen, die vom Kuratorium gewählt werden. Sie müssen durch das Studium der Geschichte oder Kunstgeschichte oder durch Kenntnisse im Bereich der Denkmalpflege als sachkundig ausgewiesen sein. Die Amtszeit der Mitglieder des Wissenschaftlichen Beirates beträgt fünf Jahre. Eine Wiederwahl ist möglich. Mitglieder des Wissenschaftlichen Beirates können vom Kuratorium aus wichtigem Grund abberufen werden.
- (3) Der Wissenschaftliche Beirat wählt aus seiner Mitte ein vorsitzendes Mitglied und ein stellvertretendes vorsitzendes Mitglied.
- (4) Über die Sitzungen ist eine Niederschrift zu fertigen, die vom vorsitzenden Mitglied oder vom stellvertretenden vorsitzenden Mitglied, das die Sitzung geleitet hat, und dem Protokollführer zu unterschreiben ist.

§ 14 Mitwirkung der Stifterin

Die nach dieser Satzung der Stifterin, der Kirchengemeinde Köln, vertreten durch das Presbyterium, vorbehaltenen Handlungen sollen möglichst einvernehmlich mit den Stiftungsorganen vorgenommen werden. Das Presbyterium erhält den Jahresbericht und die geprüfte Jahresrechnung der Stiftung. Es kann weitere notwendige Informationen auf Anfrage erhalten.

§ 15 Jahresrechnung, Prüfung

- (1) Haushaltsjahr der Stiftung ist das Kalenderjahr. Innerhalb der ersten sechs Monate eines jeden Kalenderjahres hat der Stiftungsvorstand eine Jahresrechnung für das abgelaufene Haushaltsjahr aufzustellen.
- (2) Die Jahresrechnung ist jährlich durch zwei Kassenprüfer zu prüfen. Sie erstellen einen schriftlichen Prüfbericht.
- (3) Der Jahresrechnungsprüfungsbericht wird der kirchlichen Stiftungsaufsicht vorgelegt.

§ 16 Änderung der Satzung

- (1) Satzungsänderungen, die den Zweck nicht berühren, sowie Ergänzungen des Stiftungszwecks im Sinne der Zielrichtung des § 2 sind zulässig. Sie sind dem zuständigen Finanzamt anzuzeigen. Satzungsänderungen bedürfen einer Mehrheit von zwei Dritteln der satzungsmäßigen Mitgliederzahl des Kuratoriums.
- (2) Sonstige Anpassungen des Stiftungszwecks sowie die Auflösung der Stiftung sind nur zulässig bei wesentlichen Änderungen der Verhältnisse; sie werden vom Kuratorium mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der satzungsmäßigen Mitgliederzahl des Kuratoriums beschlossen und bedürfen der Zustimmung der Stifterin, der Kirchengemeinde Köln, vertreten durch das Presbyterium, sowie der Einwilligung des zuständigen Finanzamtes. Das Kuratorium kann die Auflösung der Stiftung insbesondere beschließen, wenn die Umstände es nicht mehr zulassen, den Stiftungszweck dauernd und nachhaltig zu erfüllen oder wenn die steuerbegünstigten Zwecke wegfallen.
- (3) Satzungsänderungen bedürfen der Genehmigung der kirchlichen Stiftungsaufsicht und der staatlichen Stiftungsbehörde.

§ 17 Stiftungsaufsichtsbehörde

- (1) Stiftungsbehörde ist das Ministerium für Inneres und Europaangelegenheiten des Saarlandes in Saarbrücken bzw. dessen Rechtsnachfolger.
- (2) Die kirchliche Stiftungsaufsichtsbehörde ist das Landeskirchenamt in Düsseldorf.
- (3) Die stiftungsaufsichtlichen Genehmigungs- und Zustimmungsbefugnisse sind zu beachten.

§ 18 Auflösung und Vermögensfall

- (1) Beschlüsse über die Auflösung der Stiftung bedürfen einer Mehrheit von drei Viertel der satzungsmäßigen Mitgliederzahl des Kuratoriums.

- (2) Bei Auflösung oder Aufhebung der Stiftung „Evangelische Martinskirche zu Köln“ oder bei Wegfall des gemeinnützigen Zweckes fällt ihr Vermögen an die Evangelische Kirchengemeinde Köln, die es den Erhalt der Martinskirche möglichst in einer dem Stiftungszweck entsprechenden Weise zu verwenden hat.
- (3) Die Auflösung ist dem zuständigen Finanzamt anzuzeigen.

§ 19 Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt am Tage nach Genehmigung durch die staatliche Stiftungsbehörde in Kraft.
- (2) Gleichzeitig wird die Satzung der Denkmalstiftung „Historische Martinskirche zu Köln“ vom 30. Januar 2002 außer Kraft gesetzt.

Püttlingen, den 17. August 2010

gez. Pfarrer Professor Dr. theol. Joachim Conrad
gez. Kaufmann Walter Feld
gez. Dipl.-Volkswirt Wolfgang Vogel

Genehmigt,
Düsseldorf, den 27. Oktober 2010

gez. Susanne von Zugbach de Sugg, Landeskirchenrätin

Saarland Ministerium für Inneres und Europaangelegenheiten

A N E R K E N N U N G S U R K U N D E

Die kirchliche Stiftung

„Evangelische Martinskirche zu Köln“

wird als rechtsfähige Stiftung im Sinne des § 80
des Bürgerlichen Gesetzbuches anerkannt.

Der Stiftung wünsche ich für ihre zukünftige Arbeit viel Erfolg.

Saarbrücken, den 1. Dezember 2010

Gez. Stephan Toscani
– Minister –